

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ausbau von Energieanlagen und -infrastruktur: Flächeninanspruchnahme und finanzielle Beteiligung niedersächsischer Kommunen

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 18.08.2026 - Drs. 19/11362, an die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für die Errichtung und den Ausbau energiewirtschaftlicher Anlagen und Infrastrukturen werden Flächen benötigt. Dazu zählen neben Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen u. a. Batteriespeicher, Umspannwerke, Schaltanlagen, Konverteranlagen und Stromtrassen.¹ Ihre Errichtung kann sich dem Vernehmen nach auf die Flächennutzung, den Naturschutz, das Landschaftsbild sowie bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten in den Standortkommunen auswirken.

Für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen gesetzliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen, darunter das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG). Für andere Arten energiewirtschaftlicher Infrastruktur bestehen dem Vernehmen nach keine vergleichbaren Beteiligungsregelungen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur etwaigen Erfassung der Flächeninanspruchnahme durch verschiedene Energieanlagen und Infrastrukturen sowie zu den Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Standortkommunen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Begrifflichkeit der Flächeninanspruchnahme ist kein abschließend definierter Fachterminus und erlaubt keine eindimensionale Bemessung der Auswirkungen verschiedenartiger Energieanlagen auf andere Raumnutzungen. Je nach betrachteter Technologie können sich Art und Ausmaß der Einschränkung anderer Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen erheblich unterscheiden. Ebenso divers fallen auch die potenziell beeinflussten Nutzungen und deren Raumanforderungen aus. Entsprechend bedarf es für jede Kombination einer differenzierten Betrachtung. Allgemeine aggregierende Aussagen sind vor diesem Hintergrund schwerlich möglich.

Am Beispiel der Windenergienutzung wird dies beispielhaft deutlich: Der dauerhafte Flächenbedarf einer modernen Windenergieanlage durch Fundament und verdichtete Flächen liegt im Mittel bei weniger als 0,5 ha. Zwischen den einzelnen Anlagen bestehen primär aus Gründen der Standsicherheit und Ertragsoptimierung Abstände, die sich auch in der Bemessung der planerischen Flächenausweisungen niederschlagen. Diese Abstandsräume sind allerdings landwirtschaftlich praktisch uneingeschränkt weiter nutzbar. Insofern beträgt die tatsächliche Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen zulasten der Landwirtschaft nur einen Bruchteil der planerischen Flächenkulisse.

¹ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NEP/Strom/start.html>

- 1. Verfügt die Landesregierung gegebenenfalls über eine landesweite Gesamtübersicht der Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der hiermit verbundenen Energieinfrastruktur? Falls ja, wo ist sie gegebenenfalls einsehbar? Falls nein, aus welchen Gründen wird eine solche Übersicht bislang nicht geführt?**

Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen) sind grundsätzlich Teil der Siedlungs- und Verkehrsfläche und tragen somit auch zur Flächeninanspruchnahme bei. Eine Bilanzierung der KEAN (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen) schätzt den Flächenbedarf von Freiflächen-Photovoltaik und Windenergieanlagen an Land ab: https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/SonstigeDokumente/2025-03-04_Flaechennutzung_Niedersachsen.pdf.

Es besteht keine landesweite Gesamtübersicht der Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der hiermit verbundenen Energieinfrastruktur.

Erst in den letzten Jahren hat man begonnen, Daten zu Flächengrößen von u. a. Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu erfassen. Dies ist ein mehrjähriger Prozess. Abgesehen davon, ist die angefragte Detailtiefe im Nutzungsartenkatalog der Katasterflächen so nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung aufgezeigten Komplexität erscheint eine solche Gesamtübersicht kaum verhältnismäßig umsetzbar, noch im Sinne von Bestrebungen zur Entbürokratisierung.

Gleichwohl bestehen Betrachtungen zu einzelnen Aspekten. So hat etwa die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen aufbereitet, welche Anteile verschiedene Nutzungsarten wie Ackerland, Wohnbau oder Wald an der Landesfläche einnehmen und diese in Relation zu den aktuellen und den angestrebten Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesetzt. Demnach wäre die Erreichung des Landesziels von 30 GW Windenergieleistung bis zum Jahr 2035 (NKlimaG) mit lediglich 0,09 % der Landesfläche an dauerhaftem Flächenbedarf verbunden. Rein zur Einordnung der Größenordnungen: Das ist weniger als der Flächenanteil von Golfplätzen (0,1 %) an der niedersächsischen Landesfläche. Fußballplätze in Niedersachsen beanspruchen 0,07 % der Landesfläche.

- 2. Welche Flächen (in km²) werden nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen derzeit für**

- a) Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente, Zuwegungen und Nebenanlagen,
- b) Freiflächenphotovoltaikanlagen,
- c) Batteriespeicheranlagen,
- d) Umspannwerke und Schaltanlagen,
- d) Konverteranlagen,
- e) Stromtrassen und weitere Netzinfrastruktur und
- f) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

jeweils beansprucht?

Zu a) bis e):

Angaben zur genutzten Fläche pro Anlage inklusive Fundamente, Zuwegungen und Nebenanlagen:

Der Landesregierung liegen keine vollständigen Daten zur Flächeninanspruchnahme von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung erneuerbarer Energien in Niedersachsen vor. Im Marktstammdatenregister werden zwar die in Betrieb genommenen Windkraftanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Umspannwerke, Elektrolyseure und Batteriespeicher für ganz Deutschland erfasst. Angaben der bebauten Fläche sind allerdings nicht für alle Eintragungen vorhanden. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Flächenangaben verfügbar. Demnach wurden von Anfang

2016 bis Mitte Juli 2026 rund 615 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Niedersachsen mit PV-Anlagen bebaut. Die Aufteilung über die Jahre kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung wäre hier aber, zum Teil, in Form von Agri-Photovoltaik möglich. Für andere Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie weitere Energieinfrastrukturen liegen keine belastbaren Angaben zur Flächeninanspruchnahme vor. Zwar hat die Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der Energiewende in den vergangenen Jahren zugenommen, die Landesregierung verfolgt jedoch das Ziel, dabei auftretende Flächennutzungskonkurrenzen möglichst gering zu halten.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
1,90 ha	1,95 ha	0,78 ha	2,22 ha	9,03 ha	2,17 ha
2022	2023	2024	2025	bis 17.07.2026	
4,28 ha	13,93 ha	47,14 ha	314,63 ha	216,55 ha	

Tabelle 1: Freiflächen-Photovoltaik auf ehemals landwirtschaftlich genutzter Fläche in Niedersachsen.

Zu f):

Laut einer Umfrage der unteren Naturschutzbehörden im Jahr 2025 wurden nicht nur für Eingriffe durch Energieinfrastrukturvorhaben, sondern auch für weitere Vorhaben ca. 599 km² für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Ein Großteil dieser Flächen wird weiterhin land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Nähere Informationen zur Umfrage finden sich in der Drucksache 19/9271; eine Abweichung zu der darin veröffentlichten Zahl ergibt sich durch die Korrektur der fehlerhaften Meldung einer Behörde, welche erst nach Fristablauf berücksichtigt werden konnte. Aktuellere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über den Umfang

- a) vollständig versiegelter Flächen,
- b) teilversiegelter Flächen sowie
- c) dauerhaft anderen Nutzungen entzogener Flächen im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und einschlägiger Infrastruktur vor?

Zu a):

Auf Basis der Methodik der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder (UGRdL, <https://www.statistikportal.de/de/ugrdl>) wird mit einem deutschlandweit etablierten, empirisch basierten Verfahren die versiegelte Fläche statistisch ermittelt. Die Ergebnisse werden nicht nach der Nutzungsart differenziert. Demnach liegt die versiegelte Fläche in Niedersachsen bei 312 184 ha. Das entspricht 6,54% der Landesfläche: https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) hat mit den Gebäudegrundrissen (bebaute versiegelte Fläche) einen Teil der vollständig versiegelten Flächen erfasst. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erarbeitung des niedersächsischen Entsiegelungskatasters auch die nicht bebaute versiegelte Fläche ermittelt: <https://entsiegelungskataster.niedersachsen.de/>. In diesen nicht bebauten versiegelten Flächen können allerdings auch teilversiegelte Flächen enthalten sein (s. Antwort zu Frage 3 b). Es wird keine Differenzierung nach Energie-Infrastruktur und anderen Nutzungsarten vorgenommen.

Zu b):

Bei der Teilversiegelung handelt es sich um eine Form der Versiegelung, bei der nur bestimmte Bereiche einer Fläche vollversiegelt werden oder teildurchlässige Beläge (z. B. Rasengittersteine) genutzt werden. Im Gegensatz zur Vollversiegelung bleibt ein Teil der betrachteten Fläche unversiegelt, beispielsweise durch breite Fugen oder unbebaute Teilflächen.

Es gibt keine niedersachsenweite Datengrundlage, weder für Energie-Infrastruktur noch für andere Nutzungen, welche die Beläge von Flächen (z. B. Asphalt, Pflastersteine) differenziert. Der Umfang der teilversiegelten Flächen kann somit nicht beziffert werden.

Zu c):

Siehe Antwort zu Frage 1. Grundsätzlich sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zwar häufig anderen Nutzungen entzogen, allerdings sind die Anlagen auch rückbaubar, z. B. Freiflächen-PV-Anlagen.

4. Welche Prognosen liegen der Landesregierung gegebenenfalls zur etwaigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bis 2035 beziehungsweise 2040 durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und der hierfür erforderlichen Infrastruktur vor?

Die Landesregierung orientiert sich hinsichtlich der Entwicklung des Flächenbedarfs an den im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) festgelegten Ausbauzielen. Danach sollen bis zum 31. Dezember 2035 insgesamt mindestens 30 GW installierte Leistung aus Windenergie an Land sowie mindestens 65 GW installierte Leistung aus Photovoltaik erreicht werden. Hierfür sieht das Niedersächsische Klimagesetz bis zum Jahr 2033 die Ausweisung von mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung sowie von mindestens 0,5 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Eine Schätzung des damit verbundenen dauerhaften Flächenbedarfs für Windenergie an Land in Niedersachsen ist in der Frage zu Antwort 1 dargestellt.

Die Erreichung der im NKlimaG festgelegten Teilflächenziele setzt die entsprechende Ausweisung von Flächen durch die Träger der Regionalplanung voraus. Da sich die hierfür erforderlichen Planaufstellungs- und Änderungsverfahren in einem Großteil der Landkreise und kreisfreien Städte noch im Verfahren befinden, kann deren Ergebnis nicht vorweggenommen werden.

Der zukünftige Flächenbedarf wird daher im Wesentlichen durch den weiteren Ausbau der Windenergie an Land und der Freiflächen-Photovoltaik bestimmt. Zur Erreichung der genannten Ausbauziele ist zudem mit einem entsprechenden Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze sowie dazugehöriger Infrastrukturen wie Umspannwerke, Konverteranlagen, Elektrolyseure oder Batteriespeicheranlagen sowie weiterer Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung erneuerbarer Energien zu rechnen. Im Vergleich zu Windenergie- und Photovoltaikanlagen ist deren Flächenbedarf in Relation von eher untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen dieser Flächeninanspruchnahme auf

- a) landwirtschaftliche Nutzflächen,
- b) Natur und Landschaft,
- c) kommunale Entwicklungsmöglichkeiten sowie
- d) die Akzeptanz gegenüber der Energiewende in den jeweiligen Kommunen und Städten?

Zu a) bis c):

Zur Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Damit geht zwangsläufig eine Flächeninanspruchnahme einher. Die Raumordnung als übergeordnete räumliche Gesamtplanung nimmt eine vermittelnde Rolle zwischen den konkurrierenden Flächenansprüchen (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Verkehr und Mobilität, Leitungen, Wirtschaft, Energie) ein. Ziel ist es, die Flächennutzung von begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen durch die Instrumente der Raumordnung sparsam und effizient zu gestalten. Damit trägt die Raumordnung dazu bei, dass grundsätzlich kein Flächennutzungsbelang unverhältnismäßig gegenüber anderen Belangen bevorzugt wird. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und

privaten Belange untereinander gerecht abzuwägen. Im Ergebnis werden in den Raumordnungsplänen Flächen für die verschiedenen Nutzungen festgelegt. Sie stellen das zentrale Instrumentarium zur Steuerung von u. a. Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklungen dar, gewährleisten einen überörtlichen Ausgleich und tragen damit auch zum Erhalt von Handlungsspielräumen für kommunale Entwicklungsprozesse bei.

Zu d):

Die Bertelsmann Stiftung hat im August 2026 einen Jahresbericht zu dem Thema, „Wie unsere Gesellschaft auf den nachhaltigen Wandel blickt“, veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Energiewende, Verkehrswende und Wärmewende, aber auch Fragen zur Finanzierung des Klimaschutzes, zur Rolle des Staates, zur politischen Beteiligung sowie zur persönlichen Bereitschaft, Veränderungen im Alltag mitzutragen. Auch wenn die Zustimmung zur Energiewende in den letzten fünf Jahren gesunken ist, befürworten weiterhin ungefähr zwei Drittel der Befragten die Energiewende. Der Klimawandel und die Notwendigkeit einer nachhaltigen Transformation sind mehrheitlich anerkannt.

Dies deckt sich mit einer Veröffentlichung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) zur „Akzeptanz für die Energiewende“ aus dem Jahr 2020. Die Gegner*innen der Energiewende sind in der Minderheit. Dies wird zum Teil anders wahrgenommen, da die Gegner*innen häufiger aktiv sind.

Diese Feststellungen stimmen mit der Bewertung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz überein, die Mehrheit der Bevölkerung steht hinter der Energiewende.

Wichtig für die Akzeptanz der Energiewende ist eine gute Kommunikation vor Ort, eine Einbindung in die entsprechenden Beteiligungsverfahren sowie transparente und nachvollziehbare Genehmigungsentscheidungen. Die Akzeptanz könnte insgesamt weiter steigen oder sollte zumindest auf dem aktuellen Stand erhalten bleiben, da durch die zusätzliche Inanspruchnahme solcher Flächen auch zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen sollten. Aufgrund des NWindPVBetG müssen mehr Anlagenbetreiber eine Akzeptanzabgabe an die Kommunen leisten und auch die Einwohnerinnen und Einwohner finanziell beteiligen. Diese finanzielle Beteiligung steigert nach aktueller Erkenntnis die Akzeptanz vor Ort.

6. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls Erkenntnisse darüber vor, auf dem Gebiet welcher niedersächsischen Kommunen und Städte Flächen möglicherweise in besonderem Umfang im Zusammenhang mit Energieanlagen und Energieinfrastruktur in Anspruch genommen werden? Falls ja, nach welchen Kriterien erfolgt diese Einordnung, und welche Kommunen und Städte sind hiervon umfasst?

Für die Stromnetzinfrastuktur erfolgt keine konkrete Erfassung des Umfangs der Betroffenheiten einzelner Kommunen und Städte. Gleichwohl kann anhand des Netzentwicklungsplans grob eine erhöhte Betroffenheit im Raum der Ostfriesischen Halbinsel sowie im gesamten Amtsbezirk Weser-Ems erkannt werden. Neben der hohen Anzahl an Offshore-Netzanbindungssystemen kann auch eine erhöhte Betroffenheit von Standortkommunen mit Netzknoten an denen mehrere Leitungen angebunden werden festgestellt werden.

7. Für welche Anlagen und Infrastrukturen der Energiewende bestehen derzeit gesetzliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Standortkommunen und für welche bestehen keine vergleichbaren Regelungen? Bitte getrennt darstellen für
- a) Windenergieanlagen,
 - b) Freiflächenphotovoltaikanlagen,
 - c) Batteriespeicher,
 - d) Umspannwerke,
 - e) Konverteranlagen sowie
 - f) Stromtrassen und sonstige Netzinfrastruktur.

Zu a) bis f):

Für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen gesetzliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Standortkommunen. Die Beteiligung erfolgt in Niedersachsen nach §§ 4, 6 und 7 NWindPVBetG und gemäß Bundesrecht nach § 6 EEG.

In der Stromnetzentgeltverordnung ist in § 5 Abs. 4 die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kosten von Zahlungen an Städte und Gemeinden enthalten. Demnach kann zwischen den Netzbetreibern und den Städten und Gemeinden eine Vereinbarung über eine Einmalzahlung im Rahmen der in der Verordnung angegebenen Summen abgeschlossen werden. Diese umfasst nur Fälle von Freileitungen auf neuer Trasse. Für weitere Anlagen wie Umspannwerke oder Konverteranlagen oder Batteriespeicher gibt es keine vergleichbaren Regelungen, hier bestehen jedoch gegebenenfalls Möglichkeiten der Einnahmen durch Steuern.

8. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls jegliche Erkenntnisse über etwaige finanzielle Vorteile für Standortkommunen durch die jeweiligen Infrastrukturarten vor? Soweit entsprechende Daten vorliegen, bitte getrennt darstellen nach
- a) gesetzlichen Beteiligungen,
 - b) Gewerbesteuerereinnahmen,
 - c) Pachteinnahmen kommunaler Flächen,
 - d) freiwilligen Beteiligungsmodellen sowie
 - e) sonstigen finanziellen Vorteilen.

Die Erfassung der „Flächennutzung in Niedersachsen nach Nutzungstypen“ beruht auf die Auswertung von Datenmaterial der Kataster- bzw. Vermessungsverwaltungen.

Dieses Datenmaterial enthält derzeit noch keine flächendeckende, landesweite und detaillierte Gesamtübersicht der Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der hiermit verbundenen Energieinfrastruktur. Erst in den letzten Jahren hat man begonnen, Daten zu Flächengrößen von u. a. Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu erfassen. Dies ist ein mehrjähriger Prozess. Die Erfassung ist deshalb noch lückenhaft. Abgesehen davon, ist die angefragte Detailtiefe im Nutzungsartenkatalog der Katasterflächen so nicht vorgesehen. Deshalb liegen im LSN derzeit keine belastbaren Daten zur Beantwortung dieser Frage vor.

Für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen gesetzliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Standortkommunen. Die Beteiligung erfolgt in Niedersachsen nach §§ 4, 6 und 7 NWindPVBetG.

Für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen gesetzliche Regelungen zur freiwilligen finanziellen Beteiligung der Standortkommunen nach § 6 EEG.

- 9. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls jegliche Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang sich die finanzielle Beteiligung von Kommunen je nach Art der errichteten beziehungsweise geplanten Energieinfrastruktur unterscheidet? Falls ja, wie bewertet die Landesregierung diese Unterschiede?**

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Daten zu einer Beantwortung vor.

- 10. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Kommunen weitgehend unabhängig von der Art der Energieinfrastruktur an der entstehenden Wertschöpfung beteiligt werden? Falls ja, welche Initiativen beziehungsweise Maßnahmen sieht sie gegebenenfalls vor? Falls nein, warum nicht?**

Die Landesregierung setzt sich bereits auf Bundesebene dafür ein, dass Kommunen, die durch den Ausbau von Energieinfrastruktur besonders belastet werden, angemessen an der entstehenden Wertschöpfung beteiligt werden. Dies betrifft insbesondere den Ausbau der Stromübertragungsnetze sowie den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes.

Nach Auffassung der Landesregierung haben finanzielle Ausgleichs- und Akzeptanzzahlungen an betroffene Städte und Gemeinden eine wichtige Funktion für die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende und des hierfür erforderlichen Infrastrukturaufbaus. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die wiederholt von Leitungsprojekten betroffen sind, ohne selbst unmittelbar von Ein- oder Ausspeisepunkten zu profitieren.

Die Landesregierung hat sich daher für eine Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Regelungen ausgesprochen. Aus ihrer Sicht sollte die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen nicht auf Freileitungen in neuer Trasse beschränkt werden. Vielmehr sollte geprüft werden, solche Zahlungen auf weitere Formen der Energieinfrastruktur auszuweiten, um eine Gleichbehandlung der betroffenen Kommunen sicherzustellen und die Akzeptanz für den zügigen Ausbau der Energienetze zu stärken.

Vor dem Hintergrund der geplanten Ablösung der Stromnetzentgeltverordnung durch einen neuen Regulierungsrahmen hat die Landesregierung gegenüber der Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass ein Auslaufen der bisherigen Ausgleichszahlungen ein falsches Signal wäre. Stattdessen sollte die Möglichkeit finanzieller Kompensationen für betroffene Kommunen erhalten und auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt werden. Die Landesregierung wird sich im Rahmen der laufenden bundesrechtlichen Diskussionen weiterhin für entsprechende Verbesserungen zugunsten der betroffenen Kommunen einsetzen.

- 11. Plant die Landesregierung gegebenenfalls ein Gesamtkonzept für Kommunen, die in besonderem Umfang Flächen für den Ausbau der Energieinfrastruktur bereitstellen (etwa im Hinblick auf finanzielle Beteiligung, Ausgleichsmechanismen oder sonstige Unterstützungsinstrumente)? Falls ja, welche Instrumente sind vorgesehen, und in welchem zeitlichen Rahmen soll eine Umsetzung erfolgen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?**

Es wird im Austausch mit den Netzbetreibern darauf hingewirkt, bei räumlichen Überschneidungen verschiedener Projekte eine Abstimmung von Informations- und Beteiligungsangeboten durchzuführen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 10 verwiesen.